

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt No. 32. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 6. August 1884.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Cholera.

Zufolge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 2. August d. J. ordne ich hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks an, was folgt:

§ 1.

Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Säcken und Lumpen aller Art aus Frankreich ist verboten.

Ausgenommen bleiben Wäsche- und Kleidungsstücke der Reisenden.

§ 2.

Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches (R.-G.-Bl. 1876 Seite 40) und des § 134 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. S. 355).

Marienwerder, den 5. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

gez. Frhr. v. Massenbach.

